

Information des Landratsamtes Rottal-Inn zum Wechselkennzeichen



o Welche Voraussetzungen sind für ein Wechselkennzeichen notwendig?

- gleichzeitige Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter
- Fahrzeuge müssen in die Fahrzeugklasse M1 (PKW), L (Krafträder und vierrädrige Leicht-KfZ) oder O1 (Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht) fallen
- gleiche Anzahl und Abmessungen der Kennzeichenschilder an den jeweiligen Fahrzeugen

Eine Kombination zwischen den Fahrzeugklassen (z. B. PKW und Kraftrad) ist nicht möglich.

Ist Ihr Fahrzeug noch nicht in die neuen EU-Fahrzeugklassen eingestuft, so ist zusätzlich ein Nachweis eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die EU-Klassenzuordnung notwendig.

o Wie sieht das Wechselkennzeichen aus?

Das Wechselkennzeichen besteht aus einem für beide Fahrzeuge geltenden gemeinsamen Kennzeichenteil und einem fahrzeugbezogenen Teil. Das Unterscheidungszeichen PAN und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer bilden den gemeinsamen Kennzeichenteil (obiges Beispiel, rechter Teil) und die letzte Ziffer der Erkennungsnummer bildet den fahrzeugbezogenen Teil (linker Teil).

o Was ist bei der Außerbetriebsetzung zu beachten?

Es ist möglich, dass sowohl beide Fahrzeuge gleichzeitig als auch eines der beiden Fahrzeuge außer Betrieb (abgemeldet) wird. Zur Abmeldung von einem Fahrzeug ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung I und des fahrzeugbezogenen Kennzeichenteils notwendig. Sollen beide Fahrzeuge abgemeldet werden, dann werden die beiden Zulassungsbescheinigungen I, beide fahrzeugbezogenen Kennzeichenteile und der gemeinsame Kennzeichenteil benötigt.

o Wichtige Hinweise!

Ein Wechselkennzeichen kann nicht als Saisonkennzeichen, rotes Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen ausgeführt sein. Eine Kombination mit einem historischen Kennzeichen (z. B. Oldtimer und aktuelles Fahrzeug) ist möglich.

Auf öffentlichen Straßen darf ein Fahrzeug nur dann in Betrieb genommen oder abgestellt werden, wenn das Wechselkennzeichen (fahrzeugbezogener und gemeinsamer Kennzeichenteil) vollständig angebracht ist.

Beide Fahrzeuge des Wechselkennzeichens unterliegen der Steuer- und Versicherungspflicht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn unter Tel. (0 85 61) 20-800 oder per e-mail: zulassungsbehoerde@rottal-inn.de. Sie können uns auch im Internet besuchen: www.rottal-inn.de